

02.06.2006

## **Stellungnahme zum 2. Justizmodernisierungsgesetz**

Die Bundesingenieurkammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes, die die Rolle der Sachverständigen im Gerichtsverfahren sowie im Rahmen des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) betreffen, wie folgt Stellung:

### **1. Artikel 10 Nr. 2 - § 72 Abs. 2 ZPO**

Eine gesetzliche Klarstellung, dass ein vom Gericht ernannter Sachverständiger nicht „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift sein kann, wird ausdrücklich begrüßt.

Die aus unserer Sicht rechtsmissbräuchliche Streitverkündung gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen hat in der Praxis nicht nur zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Sachverständigen geführt, sondern hat darüber hinaus zu teilweise erheblichen Verzögerungen bei den Prozessverfahren geführt. Die besondere Rolle des Sachverständigen als Hilfsperson des Gerichts sollte insoweit durch eine gesetzliche Klarstellung gestärkt werden, da der Sachverständige nur so seiner Rolle als Hilfsperson des Gerichts gerecht werden kann.

### **2. Artikel 10 Nr. 4 - § 411 Abs. 1 ZPO**

Die Umwandlung von § 411 Abs. 1 von einer Kann- in eine Sollbestimmung wird für nicht notwendig erachtet.

Der Zeitraum, den ein gerichtlich beauftragter Sachverständiger für die Abfassung seines Gutachtens benötigt, ist nicht immer im Vorhinein abschätzbar und in jedem Einzelfall unterschiedlich. Um unnötigen Schriftverkehr und zusätzlichen Bürokratieaufwand sowohl für das Gericht als auch für den Sachverständigen zu vermeiden, sollte das Gericht daher nicht veranlasst werden, in jedem Fall eine – unter Umständen nicht einzuhaltende – Frist für die Erstellung des Gutachtens festzulegen und gegebenenfalls neue Fristverlängerungen veranlassen zu müssen.

### **3. Artikel 10 Nr. 5 - § 411 a ZPO**

Die durch diese Vorschrift geschaffene Möglichkeit, Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren auch seitens der Staatsanwaltschaft beiziehen zu können, wird abgelehnt. Gutachtaufträge werden individuell für den jeweils konkreten Fall beauftragt und ausschließlich hierfür vom Sachverständigen erstellt. Nur für das verfahrensbezogene Gutachten erhält er eine einmalige Vergütung. Daneben führt die Verwertung in anderen Verfahren, die auch eine entsprechende Haftungsfolge nach § 839 a BGB mit sich bringen würde, zu einem erheblichen Ungleichgewicht im Verhältnis der Vergütung zur Haftung, auf das der Sachverständige auch keinerlei Einfluss hat.

Die gesetzliche Einräumung einer entsprechenden Verwertungsmöglichkeit von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren, die bereits im 1.

Justizmodernisierungsgesetz eingeführt wurde, muss parallel zu einer entsprechenden Vergütungsregelung im JVEG führen, was weder im letzten Gesetzesänderungsverfahren noch vorliegend im Rahmen der Erweiterung der Beziehungsmöglichkeit durch die Staatsanwaltschaft geschehen ist.

Wir regen daher an, § 411 a zu streichen bzw. alternativ bei dessen Aufrechterhaltung eine entsprechende Vergütungsregelung im JVEG vorzusehen.

#### **4. Artikel 18 Nr. 1 - § 7 Abs. 2 Satz 3 JVEG**

Die Regelung, die vorsieht, dass Kopierkosten für das Gutachtenexemplar der Handakte des Sachverständigen nicht erstattungsfähig sein sollen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Da der Sachverständige regelmäßig sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung erläutern muss, ist die Anfertigung einer entsprechenden Kopie in jedem Fall erforderlich. Da es sich im jeweiligen Einzelfall um einen erheblichen Umfang des jeweiligen Gutachtens handeln kann, sind die für die Gutachtenkopie anfallenden Kosten auch nicht von der übrigen Vergütung abgedeckt. Auch die Gerichte, die über diesen Kostenanspruch des Sachverständigen zu entscheiden hatten, haben diesen Aufwand entsprechend bewertet (siehe z.B. OLG Stuttgart am 12.09.2005 – 1 WS 211/05).

#### **5. Artikel 18 Nr. 2 - § 13 JVEG**

Die bisherige Regelung des § 13 Abs. 1 und 2 JVEG hat sich nach dessen Einführung in der Praxis bewährt. Eine so frühzeitige Änderung der Regelung und deren Ergänzung um weitere komplexe Regelungsbereiche wird für nicht erforderlich gehalten.

Da die von uns vertretenen Sachverständigen regelmäßig Gutachten in Streitverfahren erstellen, in denen einer der Parteien die Gerichtskosten auferlegt werden, wird ein entsprechender Regelungsbedarf zu diesem Zeitpunkt nicht gesehen. Aus den uns vorliegenden Erfahrungen in der Praxis ist ein entsprechender Änderungsbedarf daher nicht begründbar.